

**Satzung des Landkreises Meißen
über die Schülerbeförderung und
die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten
(Schülerbeförderungskostensatzung)
vom 19. März 2009**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 19. März 2009 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 866,874) und des § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102,110), folgende Satzung über die Schülerbeförderung und die Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Der Landkreis Meißen ist Träger der der notwendigen Beförderung von Schülerinnen und Schülern – nachfolgend Schüler genannt - auf dem Schulweg zu Schulen, welche sich auf dem Gebiet des Landkreises Meißen befinden. Er erstattet aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 3 SchulG und nach den Bestimmungen dieser Satzung, Schülerbeförderungskosten.

Beim Besuch von Schulen außerhalb des Freistaates Sachsen erfolgt keine Kostenerstattung.

Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtsfahrten) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt auch, wenn der Unterricht an einer anderen als der regelmäßigen Unterrichtsstätte beginnt oder endet.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne der Satzung ist Unterricht nach einem für Schüler und Lehrer verbindlichen, festen Stundenplan, der als Voraussetzung für eine Klassenstufenversetzung oder den angestrebten Schulabschluss zu absolvieren ist.
2. Unterrichtsfahrten sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten im Laufe eines Schultages. Unterrichtsfahrten gleichgestellt sind Unterrichtsbeginn oder –ende außerhalb der regelmäßigen Unterrichtsstätte. Fahrten zwischen Schule oder Wohnung und Hort/Kindergarten sowie Fahrten zu außerschulischen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften sind Unterrichtsfahrten gleichgestellt.
3. Die Erstattung notwendiger Beförderungskosten nach dieser Satzung erfolgt für folgende Schularten:
 - a) Allgemein bildende Schulen:
 1. Grundschule - § 5 SchulG
 2. Mittelschule - § 6 SchulG
 3. Gymnasium - § 7 SchulG
 - b) Berufsbildende Schulen:
 1. Berufsschule - § 8 SchulG
 2. Berufsfachschule - § 9 SchulG
 3. Fachoberschule - § 11 Abs. 2 und 4 SchulG
 4. Berufliches Gymnasium - § 12 SchulG

- c) Förderschulen:
1. Allgemein Bildende Förderschulen - § 13 SchulG
 2. Berufsbildende Förderschule - § 13 a SchulG

d) Schulversuche nach § 15 SchulG

4. Als Wohnung des Schülers im Sinne dieser Satzung gilt die meldeamtlich erfasste Hauptwohnung oder bei Unterbringung in Internaten oder Heimen der Sitz des Internates bzw. Heimes.
5. Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte werden nachfolgend als Eltern bezeichnet.

§ 3 – Allgemeine Voraussetzungen

Die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler werden erstattet, wenn nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung vorliegen,
2. der Schüler am stundenplanmäßigen Unterricht gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung teilnimmt,
3. ein geförderter Schulweg nach § 5 dieser Satzung zurückgelegt wird und
4. die Mindestentfernung zwischen Wohnsitz und Schule gemäß § 6 dieser Satzung überschritten wird.

§ 4 – Persönliche Voraussetzungen

(1) Beförderungskosten werden nur für Schüler bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses erstattet, die der gesetzlichen Schulpflicht nach §§ 26 SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

(2) Grundsätzlich werden nur Beförderungskosten, welche beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen öffentlichen Schule der gewählten Schulart, die den angestrebten Bildungsweg und Bildungsabschluss anbietet, gefördert. Besondere Angebote wie Ganztagsbeschulung, besondere Kurs-, Fremdsprachen- und sonstige Unterrichtsangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule.

Bestehen für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SchulG sind diese verbindlich für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule.

Wird eine andere als die nächstgelegenen aufnahmefähige öffentliche Schule besucht oder ist aus disziplinarischen Gründen (Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG) ein Schulwechsel erforderlich, dann erfolgt die Erstattung der Fahrkosten bis zur Höhe des Betrages, welcher abzüglich des Eigenanteils beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde und alle andere Erstattungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Unabhängig von der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule im Sinne von Abs. 2 werden die Beförderungskosten für den Besuch der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Schulen gemäß dieser Satzung erstattet, soweit sie bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angefallen sind.

Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes.

Die Regelungen des § 5 Absatz 2 Nr.2 und § 7 Absätze 2 bis 6 gelten in den Fällen, in denen die in Anlage 1 genannte Schule nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule ist, nicht.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Bescheinigung oder Bescheid begründen jedoch keinen Rechtsanspruch auf Ausnahme.

(4) Kosten für die Schülerbeförderung werden für Schüler, die Anspruch auf Leistungen nach dem geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) haben oder eine Ausbildungsvergütung erhalten, nicht erstattet.

(5) Fahrten zur Teilnahme an Praktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben sind, werden erstattet. Die Notwendigkeit des Praktikums ist vom Schüler nachzuweisen. Die Beförderungskostenerstattung für die Teilnahme an Praktika ist Bestandteil des Höchstbetrages nach § 12 dieser Satzung.

Für Schüler, welche beim Schulbesuch nicht an der Schülerbeförderung teilnehmen, beträgt der Höchstbetrag 250 €.

§ 5 – Geförderter Schulweg

(1) Voraussetzung für die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten ist das Zurücklegen eines geförderten Schulwegs durch den Schüler. Ein geförderter Schulweg liegt nur dann vor, wenn der Schüler von seinem Wohnsitz auf kürzestem Weg

1. die Schule besucht, in deren Schulbezirk er wohnt oder
2. die seinem Wohnsitz nächstgelegene gleichartige aufnahmefähige Schule besucht und dabei die in § 6 bestimmte Mindestentfernung vorliegt.

(2) Der Landkreis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag in Abweichung zu Abs. 1 einen anderen geförderten Schulweg anerkennen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere

1. aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen des Schülers oder
2. aus Gründen der Schulwegsicherheit, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers darstellt und kein öffentliches Verkehrsmittel auf diesem Schulweg verkehrt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

Eine nach § 25 Abs. 4 SchulG durch die Schulaufsichtsbehörde erteilte Ausnahme stellt allein keinen wichtigen Grund dar.

(3) Ein aufgrund § 39 Abs. 2 Nr. 5 SchulG vom Besuch der nächstgelegenen Schule ausgeschlossener Schüler legt keinen geförderten Schulweg zurück. Für diese Fälle gilt § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung.

§ 6 – Mindestentfernung

(1) Die Erstattung von Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erfolgt nur, wenn folgende Mindestentfernungen für den geförderten Schulweg nach § 5 dieser Satzung überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| 1. Primarstufe (1. bis 4. Klasse): | 2,0 km |
| 2. Sekundarstufe I (5. bis 10. Klasse): | 3,5 km |
| 3. Sekundarstufe II (11. bis 13. Klasse, Berufsschüler und Gleichgestellte): | 5,0 km |

und Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Die Mindestentfernung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke muss nicht mit dem Linienweg öffentlicher Verkehrsmittel oder dem Fahrweg des Straßenverkehrs übereinstimmen.

(2) Die Voraussetzung der Mindestentfernung gilt nicht für

1. Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte,
2. behinderte Schüler mit Behindertenausweis mit dem Merkzeichen G – Gehbehindert, AG – Außergewöhnlich gehbehindert, H – Hilflos und Bl – Blinde.

(3) Die Mindestentfernung kann im Einzelfall entfallen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss oder der Schulweg unabhängig von seiner Länge objektiv besonders gefährlich oder ungeeignet für Schüler ist.

§ 7 – Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit

(1) Grundsätzlich werden Beförderungskosten nur bei Nutzung der wirtschaftlichsten Beförderung erstattet. Als wirtschaftlich gilt der Verkehrsträger, welcher die geringsten Kosten verursacht und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs für die Schüler zumutbar ist. Dabei ist die Benutzung des ÖPNV in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Die Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung trifft der Landkreis.

(2) Die Nutzung des ÖPNV ist zumutbar, wenn die einfache Entfernung Wohnung - Haltestelle in der Regel bei Grund- und Förderschülern nicht mehr als 1 km, bei allen anderen Schülern nicht mehr als 2 km beträgt. Abweichungen sind bei Wohnlagen außerhalb geschlossener Ortslagen im Außenbereich zulässig.

(3) Die ÖPNV – Nutzung ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg insgesamt bei Wahl der günstigsten Verbindung mehr als 3 Stunden täglich (Hin- und Rückfahrt) beansprucht. Ausnahmen sind insbesondere zulässig für Wohnlagen außerhalb geschlossener Ortschaften (Außenbereich). Diese Regel gilt nicht, wenn nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der entsprechenden Schulart besucht wird. Für Grundschüler sowie Förderschüler bis zur Klassenstufe 4 soll der einzelne Schulweg in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Für Schüler an berufsbildenden Schulen sowie bei unterschiedlichen Schulschlusszeiten sind längere Wartezeiten zumutbar.

(5) Ist eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr nicht möglich, ist ein Schülerspezialverkehr (freigestellter Busverkehr, Kleinbusse, Taxen) einzurichten. Über die Notwendigkeit und Organisation des Schülerspezialverkehrs entscheidet der Landkreis. Bei Nichtnutzung eines zumutbaren Spezialverkehrs entfällt jegliche Kostenerstattung.

(6) Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Nutzung des ÖPNV unzumutbar und Schülerspezialverkehr nicht möglich ist. In der Regel wird eine derartige Beförderung nur zwischen Wohnung und nächstgelegener zumutbarer Haltestelle des ÖPNV oder Schülerspezialverkehrs auf besonderen Antrag gestattet.

§ 8 – Einsatz der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs

(1) Die in § 2 Nr. 3 dieser Satzung genannten Schulen sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten des ÖPNV und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollen regionale Verkehrsspitzen beachtet und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn angestrebt werden.

(2) Notwendige Änderungen der Fahrpläne und Fahrzeiten des Schülerfahrverkehrs für das neue Schuljahr sind vom jeweiligen Schulträger bis zum 15. Mai eines Jahres beim Landratsamt zu beantragen. Später eingehende Anforderungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- oder Fahrzeitänderung besteht nicht.

(3) Frei bewegliche Ferientage oder angeordnete unterrichtsfreie Tage der Schulen sind von diesen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) den betreffenden Beförderungsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Der Landkreis ist zu informieren.

§ 9 – Pflichten der Schüler oder Eltern

(1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerfahrverkehr so zu verhalten, dass mitfahrende Schüler, Mitreisende und insbesondere der Fahrer nicht belästigt oder gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Erfüllt ein Schüler die Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht, kann der Landkreis, wenn andere Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen,

1. diesen Schüler von der Beförderung durch den freigestellten Schülerfahrverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen.

2. die Erstattung der Kosten für die notwendige Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln befristet oder auf Dauer versagen.

Der Landkreis hat vor seiner Entscheidung die Schule und den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Eltern, zu hören.

(2) Die Schüler haben bei der Beförderung im freigestellten Schülerfahrverkehr einen gültigen Berechtigungsausweis als Nachweis für die Beförderungsberechtigung mit sich zu führen.

Der Landkreis ist berechtigt, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

Kann ein Schüler bei einer Kontrolle den Nachweis der Beförderungsberechtigung nicht erbringen, ist für diese Fahrt ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach dieser Fahrt gegenüber dem Landkreis die Beförderungsberechtigung durch Vorlage des gültigen Berechtigungsausweises nachgewiesen wurde.

(3) Für die Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO).

(4) Wird durch den Schüler bzw. die Eltern der notwendige Eigenanteil nicht fristgerecht gezahlt, kann der Landkreis den Schüler nach erfolgloser Mahnung von der Schülerbeförderung ausschließen.

§ 10 – Beförderungskosten für Begleitpersonen

(1) Werden Schüler von Schulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte oder Erziehungshilfe mit vertragsgebundenen Fahrzeugen, welche aufgrund ihrer Bauart mehr als 6 Personen befördern können, befördert, ist grundsätzlich pro Fahrzeug eine geeignete Begleitperson, die vom Beförderungsunternehmen zu stellen ist, einzusetzen.

(2) Die Beförderungskosten für notwendige Begleitpersonen sind Gegenstand des zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Landkreis Meißen zu schließenden Vertrages.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können über die Regelungen des Abs. 1 hinaus Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis.

§ 11 – Eigenanteilspflicht des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten

(1) Eltern oder Schüler haben einen monatlichen Eigenanteil zu zahlen. Der Eigenanteil ist gleichzeitig für höchstens zwei anspruchsberechtigte Schulkinder pro Familie zu zahlen. Dabei ist der Eigenanteil für die beiden ältesten Schüler zu zahlen. Besuchen anspruchsberechtigte Kinder eine Schule außerhalb des Landkreises Meißen, so ist die Zahlung des Eigenanteils für diese Schüler dem Landkreis Meißen nachzuweisen.

(2) Der Eigenanteil beträgt pro Beförderungsmonat das 1,5 fache des hälftigen Betrages einer ermäßigten Abo- Monatskarte der Preisstufe A des Verkehrsverbundes Oberelbe. Maßgebend für den Eigenanteil des Schuljahres ist der Tarifstand vom 01. August eines jeden Jahres. Der Eigenanteil ist für jeden Kalendermonat zu zahlen, an dem der Schüler mindestens an einem Tag befördert wurde. Ausnahmen sind für Bezieher von Schülermonatskarten im Abonnement zulässig.

(3) Bereits gezahlte Eigenanteile werden nur erstattet, wenn die nicht benötigten Originalfahrtscheine bis zum letzten Kalendertag des Vormonats im Landratsamt Meißen, Kreisentwicklungsamt, oder der besuchten Schule vorliegen bzw. bei Nichtabonnenten ab dem Monatsersten nachweislich nicht an der Schülerbeförderung teilgenommen wurde.

(4) Nehmen Schüler oder Eltern an einem Einzugsverfahren für die Eigenanteile teil, erfolgt die Verrechnung der Beförderungskosten direkt zwischen dem Landkreis und dem Verkehrsunternehmen.

(5) Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unaktueller Angaben sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen der Schüler bzw. die Eltern.

§ 12 Erlass des Eigenanteils

(1) In besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung der Eigenanteile auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil erlassen. Eine „unbillige Härte“ ist insbesondere gegeben, wenn Erziehungsberechtigte oder Schüler

1. laufende Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder
2. laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII

erhalten und damit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der für die Sozialhilfe geltenden Regelbedarfssätze und Vermögensfreigrenzen liegen oder diese nur geringfügig übersteigen. Als geringfügig gelten 10 Prozent.

(2) Der Erlass ist schriftlich zu beantragen. Die Bedürftigkeit ist durch Vorlage einer amtlichen Entscheidung nachzuweisen.

(3) Der Ermäßigungs- und Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht ein anderer Zeitraum bestimmt wurde. Der Schüler oder die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen.

§ 13 - Höchstbeträge

(1) Die Höchstbeträge für die Kostenerstattung betragen 2000,00 €/Schuljahr für Schüler an Förderschulen und 600,00 €/Schuljahr für alle übrigen Schüler. Soweit den Eltern oder Schülern ein Erlass des Eigenanteils bewilligt wurde, werden auch die den vorstehenden Höchstbetrag übersteigenden Kosten vom Landkreis getragen.

(2) Übersteigen die Schülerbeförderungskosten die satzungsgemäßen Höchstbeträge gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Schüler, welche einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Anträge auf Hilfeleistungen sind von den Eltern oder Schülern direkt bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen. Soweit eine wesentliche seelische Behinderung vorliegt oder droht und ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegeben ist, sind entsprechende Hilfen beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

(3) Bis zu einer abschließenden Entscheidung in den Verfahren nach Absatz 2 ist die Schülerbeförderung für die betroffenen Schüler weiterhin durchzuführen.

§ 14 – Antragsverfahren

(1) Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf formgebundenen Antrag gewährt. Die entsprechenden Formulare sind in den Schulen, dem Landratsamt Meißen und via Internet (www.kreis-meissen.org) erhältlich.

(2) Die Anträge sind in der Regel bis zum 15. Mai d. J. für das ab 01. August des Jahres beginnende Schuljahr mit dem Bestätigungsvermerk der betreffenden Schule beim Landratsamt Meißen einzureichen. Verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage sind die Eltern bzw. der Schüler. Bei später eingehenden Anträgen gilt der Berechtigungsanspruch ab dem auf den

Eingang folgenden Monat mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum 25. des Monats eingegangen sein muss.

(3) Der Landkreis Meißen entscheidet über die notwendigen Schulwegfahrten des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Bereitstellung der Fahrausweise sowie die Verfahrensweise der Kostenerstattung und Eigenanteilserhebung durch Bescheid.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 gilt so lange, wie die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen, welche zur getroffenen Entscheidung geführt haben. Der Antragsteller hat Änderungen, wie Wohnungswechsel, Schul- oder Schulartenwechsel und anderes unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Für den geänderten Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum in der Schule oder dem Landratsamt. Aus unterlassenen oder verspäteten Änderungsmittlungen gegebenenfalls entstandene Mehrkosten trägt der Antragsteller.

§ 15 – Erwerb von Fahrausweisen

(1) Mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 kann ein Antrag auf Bereitstellung der notwendigen Fahrausweise gestellt werden. Der Antrag muss die gewünschte Gültigkeitsdauer des Fahrausweises enthalten und ist jährlich spätestens zwei Monate vor Schulbeginn des nachfolgenden Schuljahrs erneut zu stellen. Erfolgt keine Antragstellung zu Bereitstellung der Fahrausweise sind diese vom Berechtigten selbst zu beschaffen. Dabei ist die Nutzung von möglichen Fahrpreisermäßigungen (regelmäßig: Monatskarte) für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Schule und Wohnung verpflichtend notwendig.

(2) Durch den Landkreis oder den Schulträger erfolgt eine Sammelbestellung der Fahrausweise beim Verkehrsunternehmen. Diese werden in Verantwortung der Verkehrsunternehmen in der jeweiligen Schule ausgegeben oder vom Verkehrsunternehmen direkt dem Antragsteller zugesandt. Die Ausgabe der Fahrscheine wird durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landkreis nachgewiesen.

(3) Eltern oder Schüler, welche nicht am Einzugs- und Bereitstellungsverfahren teilnehmen, erhalten nach entsprechender Abrechnung, bei der die Originalfahrscheine vorzulegen sind, den den Eigenanteil übersteigenden Betrag erstattet.

(4) Die Ersatzbeschaffung verlorengegangener Fahrausweise und Kundenkarten obliegt dem Antragsteller und erfolgt durch die Verkehrsunternehmen. Die entstehenden Mehrkosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

§ 16 - Abrechnung

(1) Erfolgte die Bereitstellung der Fahrscheine nach § 14 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung, werden die Kosten

- a) für Berechtigte, welche am Einzugsverfahren für den Eigenanteil teilnehmen, durch direkte Abrechnung des Landkreises mit den Verkehrsunternehmen abgerechnet oder
- b) für Berechtigte, welche die Fahrscheine selbst bezahlt haben, durch Kostenerstattung nach Abrechnung abgegolten.

(2) Bei individuellen Bezug durch Berechtigte erfolgt die Kostenerstattung gemäß Absatz 4.

(3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden die Kosten nach Abrechnung gemäß Bescheid erstattet.

(4) Die Abrechnung soll zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs erfolgen. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen. Bei unbilliger Härte ist eine monatliche oder zweimonatliche Abrechnung möglich.

(5) Die Ansprüche auf Erstattung von Beförderungskosten sind unter Nutzung des entsprechenden Formulars geltend zu machen. Die Fahrausweise sind im Original zeitlich geordnet aufgeklebt der Abrechnung beizulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Vorlage einer Bestätigung über den Schulbesuch im Abrechnungszeitraum durch die besuchte Schule von den Eltern oder dem Schüler zu verlangen.

(6) Schüler, welche mit vertraglich gebundenen Schülerspezialverkehr oder schulträgereigenen Fahrzeugen befördert werden, erhalten vom Landratsamt Meißen eine Mitteilung über das die Beförderungsleistung erbringende Unternehmen. Die Schüler sind an der Wohnung auf dem Gehweg oder am Straßenrand an der Fahrzeugkante zu übergeben und zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar durch den Landkreis mit dem Unternehmen. Die Eigenanteile werden eingezogen.

§ 17 – Höhe der zu erstattenden Kosten

(1) Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils gemäß § 11 Abs. 2.

(2) Erstattungsfähig sind in der Regel die Kosten, welche unter Nutzung von möglichen Fahrpreisermäßigungen (regelmäßig: Monatskarte) für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Schule und Wohnung anfallen.

(3) Für die genehmigte Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden folgende Erstattungen gewährt:

PKW 0,10 €/km

Krafträder 0,05 €/km

Fahrgemeinschaften (2 und mehr Schüler/PKW) 0,15 €/km

§ 18 - Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen nach dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Landkreis Meißen aus.

§ 19 - Kostenpflichten

(1) Verwaltungskosten für Entscheidungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Regelung nach Absatz 2 nicht erhoben.

(2) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, werden Verwaltungskosten gemäß der Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten vom 28. August 2008 in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 20 – Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieser Satzung ist im Landkreis Meißen das Kreisentwicklungsamt im Dezernat Technik des Landratsamtes Meißen zuständig.

(2) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

(3) Der Landkreis stellt für die Anträge Formulare bereit. Diese sind in den Schulen, dem Landratsamt und im Internet (www.kreis-meissen.org) erhältlich.

§ 21 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schülerbeförderungskostensatzungen des Landkreises Riesa-Großenhain vom 11. Juni 2007 in der Fassung der letzten Änderung vom 29. Oktober 2007 und des Landkreises Meißen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. März 2008, außer Kraft.

(2) Die §§ 8, 14 und 15 treten am 01. April 2009 in Kraft.

Meißen, den 26. März 2009

gez.
Arndt Steinbach
Landrat

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2 der Satzung)

Mittelschule Ebersbach
Mittelschule Lommatzsch
Mittelschule Radeburg
Mittelschule Schönfeld
Mittelschule Stauchitz
Mittelschule Strehla